



CH-3003 Bern

BSV; Stn

POST CH AG

**An die**

- **Dachverbände der medizinischen Leistungserbringer**
- **Dachverbände der Krankenversicherer**

Aktenzeichen: BSV-D-B6653401/214  
Bern, 30. November 2021

## **Änderungen in der Verordnung über Geburtsgebrechen (nGgV-EDI) per 01. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der vom Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedeten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; «[Weiterentwicklung der IV](#)») wird die Liste der Geburtsgebrechen umfassend aktualisiert. Die zugehörigen Ausführungsbestimmungen wurden vom Bundesrat am 3. November 2021 verabschiedet. Die Weiterentwicklung der IV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bisher enthielt das IVG keine klaren Kriterien, nach welchen ein Geburtsgebrechen auf die Liste der Geburtsgebrechen aufgenommen wird. Mit der Weiterentwicklung der IV werden die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Geburtsgebrechens auf Stufe Gesetz (Art. 13 nIVG) kodifiziert. Die Kriterien zur Aufnahme eines Geburtsgebrechens in die Liste der Geburtsgebrechen sind neu in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) festgehalten.

Die neue Liste basiert auf einer Konsultation der betroffenen Fachgesellschaften und wurde im Rahmen einer breit zusammengesetzten Begleitgruppe erarbeitet. Berücksichtigt wurde beispielsweise, dass Geburtsgebrechen, die zum Zeitpunkt der Einführung des IVG (1960) noch lebensbedrohlich waren und heute dank eines einmaligen Eingriffs behandelt werden können, von der Liste gestrichen werden. Im Gegenzug wurden Geburtsgebrechen, die schwerere Beeinträchtigungen mit komplexen langdauernden Behandlungen zur Folge haben, namentlich seltene Krankheiten, neu aufgenommen.



Die Änderungen in der Verordnung über Geburtsgebrechen (ab 2022 GgV-EDI) haben einen direkten Einfluss auf die Ansprüche der Versicherten, resp. die Leistungspflicht der IV. Entscheidend dabei ist, ob die zugesprochenen Leistungen im Zusammenhang mit Geburtsgebrechen als Dauerleistungen oder Einzelleistungen klassifiziert werden. Zusprachen einzelner Operationen im Rahmen eines anerkannten Geburtsgebrechens werden als Einzelleistungen klassifiziert. Bei Therapien, welche im Rahmen eines anerkannten Geburtsgebrechens verfügt wurden, kommt es auf den individuell verfügbaren Zeithorizont an, ob diese als Einzel- oder Dauerleistung klassifiziert werden. Grundsätzlich kann jedoch bei den Therapien davon ausgegangen werden, dass diese im Zweifelsfall als Einzelleistung aufzufassen sind. Je nachdem, ob es sich um eine Einzelleistung oder um eine Dauerleistung handelt, hat die Verordnungsänderung unterschiedliche Auswirkungen auf die Leistungspflicht der IV. Obwohl der Rechtsgrund mit der Gesetzesrevision sowohl bei Dauer- als auch bei Einzelleistungen wegfällt, endet die Leistungspflicht der IV nur bei Dauerleistungen ab dem Datum der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung. Bei Einzelleistungen, die noch nach altem Recht zugesprochen wurden, ist die IV bis zum Ende der zugesprochenen Leistungsdauer leistungspflichtig.

### **Praktische Handhabung der Änderungen der Liste der Geburtsgebrechen**

Die neue Verordnung des EDI über Geburtsgebrechen (GgV-EDI) und die dazugehörigen Erläuterungen sind diesem Schreiben beigelegt. Darin enthalten ist eine tabellarische Gegenüberstellung der aktuellen (GgV) sowie neuen (GgV-EDI) Geburtsgebrechen-Liste (Anhang). Für die praktische Handhabung der übergangsrechtlichen Fälle sind folgende Punkte relevant. Zum Ersten, ob der Anspruch auf Leistungen der IV zur Behandlung des Geburtsgebrechens bereits vor der Gesetzesänderung bestand. Zum Zweiten, ob es sich bei der Leistung um eine Dauerleistung (resp. Dauersachverhalt im Sinne des Urteils des Bundesgerichts BGE 147 V 308) oder um eine Einzelleistung handelt.

Unproblematisch sind die medizinischen Massnahmen, welche Einzelleistungen darstellen. Sollte der Anspruch auf eine Einzelleistung schon im Jahr 2021 bestanden haben, so wird diese auch bis zu ihrem Abschluss durch die IV vergütet und es findet per 1. Januar 2022 kein Wechsel des Kostenträgers statt.

Bei Dauerleistungen dagegen findet ein Kostenträgerwechsel per 1. Januar 2022 statt. Sollte der Anspruch auf eine Dauerleistung schon im Jahr 2021 bestanden haben und entfällt dieser Anspruch mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung über Geburtsgebrechen, wird dies der versicherten Person (und unter Umständen auch den Leistungserbringern) durch die zuständige IV-Stelle vor Leistungseinstellung mitgeteilt. Die versicherte Person wird aufgefordert, sich mit ihrem Krankenversicherer in Verbindung zu setzen. Die Leistungspflicht der Krankenversicherer beginnt ab dem 1. Januar 2022, wobei diese den Anspruch gemäss den für sie geltenden Gesetzesbestimmungen prüft.

Sowohl bei Einzelleistungen wie auch bei Dauerleistungen sind Versicherte mit einem Geburtsgebrechen, bei denen der Anspruch noch im Jahr 2021 entstand und es aufgrund der Weiterentwicklung der IV zu Änderungen gekommen ist, weiterhin bei der zuständigen IV-Stelle anzumelden. Der Anspruch gegenüber der IV richtet sich bis zum 31. Dezember 2021 nach dem bis zu diesem Datum geltenden Artikel 2 GgV. Der Anspruch beginnt mit der Einleitung von medizinischen Massnahmen, frühestens nach vollendeter Geburt. Sollte der Anspruch erst im neuen Jahr entstanden sein, liegt die Zuständigkeit bei der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), eine Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle erübrigt sich.

Bezüglich Geburtsgebrechen, welche von der OKP zur IV übergehen, resp. sich neu auf der Liste der Geburtsgebrechen befinden, ist festzuhalten, dass sich die versicherte Person für diese zwingend bei der zuständigen IV-Stelle anzumelden hat.

Dürfen wir Sie bitten, dieses Informationsschreiben Ihren Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Bei Fragen können Sie sich an folgende Personen wenden:

- Serge Brélaz, Leiter Bereich Sach- und Geldleistungen, Tel. +41 58 464 79 37,  
[serge.brelaz@bsv.admin.ch](mailto:serge.brelaz@bsv.admin.ch)
- Nikos Stamoulis, Stv. Leiter Bereich Sach- und Geldleistungen, Tel. + 41 58 462 91 50,  
[nikospavlos.stamoulis@bsv.admin.ch](mailto:nikospavlos.stamoulis@bsv.admin.ch)

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Stefan Ritler  
Vizedirektor

Corinne Zbären-Lutz  
Stv. Geschäftsfeldleiterin